



Textliche Festsetzungen

1. Maß der baulichen Nutzung

- 1.1 Die Oberkante baulicher Anlagen (OK) wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO festgesetzt: Sie darf maximal 26,0 m über Bezugshöhe betragen.
- 1.2 Bezugshöhe ist die Höhe von 75 m über NHN.

2. Bauweise

Es wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 4 BauNVO eine von der offenen Bauweise abweichende Bauweise festgesetzt: Es sind auch Gebäudelängen von über 50 m zulässig.

3. Immissionsschutz (Umgebung)

Gle 4 60

- Innerhalb der eingeschränkten Industriegebiete (Gle) wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz gegen schädlichen Umwelteinwirkungen festgesetzt:
- 3.1 Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} weder tags (06:00-22:00 Uhr) noch nachts (22:00-06:00 Uhr) überschreiten.

Teilfläche	Emissionskontingente L _{EK}		
	tags	nachts	
	$[dB(A)/m^2]$	$[dB(A)/m^2]$	
Gle 3	57	43	

Für die definierten Richtungssektoren erhöhen sich die Emissionskontingente L_{EK} der Teilflächen Gle 3 und Gle 4 um die folgenden Zusatzkontingente L_{EK Zus}. Der Mittelpunkt des Richtungssektorenkreises liegt auf der Koordinate E: 614065,00/ N: 5837174,00 (UTM 32 ETRS89); die Nordrichtung entspricht den Winkeln 0° gleich 360°.

Richtungssektor	Zusatzkontingente L _{EK, zus} in der Teilfläche Gle 3		Zusatzkontingente L _{EK, zus} in der Teilfläche Gle 4	
	tags	nachts	tags	nachts
	[dB(A)/m	$[dB(A)/m^2]$	$[dB(A)/m^2]$	[dB(A)/m²]
A (342° - 66°)	5	5	8	6
B (78° - 126°)	4	3	2	0
C (126° - 211°)	13	12	10	9
D (211° - 229°)	5	10	3	0
F (229° - 342°)	13	17	10	13

- 3.2 Schallpegelminderungen, die im konkreten Einzelfall durch Abschirmungen erreicht werden, erhöhte Luftabsorptions- und *) Unzutreffendes bitte streichen) Bodendämpfungsmaße (frequenz- und entfernungsabhängige Pegelminderungen sowie die meteorologische Korrektur nach DIN ISO 9613-2, Hrsg. Deutsches Institut für Normung, Beuth Verlag Berlin, Oktober 1999) und/oder zeitliche Begrenzungen der Emissionen können bezüglich der maßgebenden Aufpunkte dem Wert des Flächenschallleistungspegels zugerechnet
- 3.3 Die festgesetzten Emissionskontingente sind beurteilungsbezogen i.S. der Sechsten Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm; GMBI. Nr. 26/1998 S. 503) zu verstehen. Demgemäß ist bei einem schalltechnischen Nachweis nach dem im Anhang A zu dieser Verwaltungsvorschrift beschriebenen Verfahren vorzugehen.
- 3.4 Bezüglich der nachfolgend angesprochenen Begriffe und Verfahren wird auf DIN 45691 ("Geräuschkontingentierung"; Hrsg. Deutsches Institut für Normung e.V., Beuth Verlag Berlin, Dezember 2006) verwiesen. Eine Umverteilung der von: Emissionskontingente ist zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass der aus den festgesetzten Emissionskontingenten resultierende Gesamt-Immissionswert L_{GI} nicht überschritten wird.
- 3.5 Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Anforderungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel L den Immissionsrichtwert nach TA Lärm um mindestens 15 dB(A) unterschreitet.
- 3.6 Der Einzelnachweis ist zulässig.

4 Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zum Schutz vor Lärm (gebietsinterner Schallschutz)

- Zum Schutz gegen schädlichen Umwelteinwirkungen wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB innerhalb der eingeschränkten
- 4.1 Der Geltungsbereich liegt vollständig im Lärmpegelbereich V. Die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume sind so gez. TS, gez. F. Schwerdt auszubilden, dass die Anforderungen an die Luftschalldämmung nach der bauordnungsrechtlich eingeführten DIN 4109 (Planverfasser) "Schallschutz im Hochbau", Teil 1, (Hrsg. Deutsches Institut für Normung e.V., Beuth Verlag Berlin, Januar 2018; Nieders. Ministerialblatt Nr. 36a vom 10.08.2020, S. 15), erfüllt werden.

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel L _a [dB(A)]
V	über 70 bis ≤75

4.2 Wenn im Rahmen eines schalltechnischen Einzelnachweises nach DIN 4109 abweichende maßgebliche Außenlärmpegel an den Fassaden der Baukörper ermittelt werden (z.B. auf Grund von Eigenabschirmung oder Abschirmung durch andere Baukörper), so können diese der Bestimmung der Anforderungen an die Luftschalldämmung nach der DIN 4109 zugrunde

5. Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

- 5.1 In der zeichnerisch festgesetzten Fläche sind die vorhandenen Gehölzen, Offenlandbereiche und Gewässer zu erhalten (Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB).
- 5.2 Bei notwendig werdenden Gehölz-Ersatzpflanzungen sind solche gebietseigener Herkunft (norddeutsches Tiefland, Vorkommensgebiet 1) zu verwenden.

6. Von Bebauung freizuhaltende Flächen

In den gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB zeichnerisch festgesetzten, von Bebauung freizuhaltenden Flächen entlang der L 286 dürfen Hochbauten und bauliche (Neben-) Anlagen jeder Art, auch solche, die nach der NBauO genehmigungsfrei sind, nicht errichtet werden. Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs sind ebenfalls unzulässig. Hiervon abweichend kann eine nach den beiden vorstehenden Sätzen unzulässige Nutzung zugelassen werden, soweit dazu eine Zustimmung des zuständigen Straßenbaulastträgers vorliegt.

Präambel und Ausfertigung

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Wittingen diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Wittingen, den 14.07.2023

gez. Ritter	Siegel
•	0.090.
(Bürgermeister)	

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 16.12.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 30.01.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Wittingen den 14 07 2023

wittingeri, deri 14.07.2025		gez. R
gez. Ritter	Siegel	(Bürge
(Bürgermeister)		

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte (Maßstab 1:2.000)

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamts für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2020 🦚 LELN

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 14.05.2020). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. *)

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich. *)

(Amtl. Vermessungsstelle)

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 15.01.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung haben vom 24.01.2022 bis 25.02.2022 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Wittingen, den 14.07.2023

	gez. Ritter	Siegel
el	(Bürgermeister)	

sowie die Begründung beschlossen.

Bekanntmachung und Inkrafttreten

Wittingen, den 01.09.2023

geltend gemacht worden.

Wittingen, den

(Bürgermeister)

(Bürgermeister)

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung aller im Aufstellungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen, Bedenken, Anregungen und Hinweise in seiner Sitzung am 30.06.2022 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB)

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes ist

gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB am 31.08.2023 im

Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn Nr. 9 bekannt

Satz 4 BauGB am 31.08.2023 in Kraft getreten.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der

Satzung ist die Verletzung von Vorschriften gemäß

§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3

Satz 2 BauGB beim Zustandekommen der Satzung nicht

Wittingen, den 14.07.2023

gemacht worden. In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 215 Abs. 2 BauGB erfolgt. Der Bebauungsplan ist damit gemäß § 10 Abs. 3

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung Partnerschaft mbB Waisenhausdamm 7 38100 Braunschweig. Braunschweig, den 21.06.2023

Offentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 09.12.2021 dem Entwurf des Bebauungsplanes sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Es wird festgestellt und hiermit beglaubigt, dass die Abschrift des Bebauungsplanes mit der vorgelegten Urschrift übereinstimmt.

Wittingen, den

(Bürgermeister)

Stadt Wittingen Ortsteil Knesebeck

Industriegebiet Süd II

Bebauungsplan

Stand: In Kraft getretene Fassung

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig